

Betriebs Berater



10|2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

7.3.2016 | 71. Jg.
Seiten 577–640

DIE ERSTE SEITE

Dr. Heino Büsching, RA/StB

BEPS – Neue internationale Steuerregeln: Was kommt auf deutsche Unternehmen zu?

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Karl-Heinz Thume, RA

Zum Ausgleichsanspruch des handelsvertreterähnlichen Vertriebsmittlers | 578

Dr. Christoph Andreas Weber

Die Scala-Entscheidung des OLG Stuttgart und ihre Auswirkungen auf die Kündigung von Bausparverträgen | 584

STEUERRECHT

Dr. Andreas Demleitner, RA/StB

Auswirkungen des BEPS-Aktionspunktes 7 auf bestehende Vertriebsstrukturen | 599

Prof. Dr. Lars Micker, LL.M., und **Benno L'habitant**

Paketzuschläge bei schädlichen Beteiligungserwerben | 602

René Feldgen, WP/StB

Umsatzsteuerliche Organschaft – Neuordnung der Konzernbesteuerung? | 606

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Sebastian Heintges, WP/StB, **Dr. Tim Hoffmann**, WP, und **Rainer Usinger**, WP/StB

Umsatz nach IFRS 15: nur, in welcher Höhe? | 619

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch und **Tobias Mandler**

Beteiligungsrechte des Betriebsrats für im Betrieb tätige Angehörige des öffentlichen Dienstes | 629

FG Düsseldorf: Gewinnerhöhende Auflösung von Pensionsrückstellungen nur, wenn die geänderten Pensionszusagen inhaltlich nicht eindeutig waren

FG Düsseldorf, Urteil vom 10.11.2015 – 6 K 4456/13 K, Rev. eingelegt (Az. BFH I R 91/15)

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2016-624-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Eine Versorgungszusage muss die Berechnungsmethode für die Leistungshöhe in allen Versorgungsfällen sowie alle dabei erforderlichen Parameter eindeutig festlegen.

EstG § 6a Abs. 1 Nr. 3

AUS DEN GRÜNDEN

Angefochtener Steuerbescheid ist nicht allein wegen der örtlichen Unzuständigkeit des FA aufzuheben

[...] 1. Die Klägerin ist zu Unrecht der Auffassung, dass die Einspruchsentscheidung des Beklagten bereits insofern rechtswidrig sei, als der Beklagte zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Einspruchsentscheidung ergangen sei, nicht mehr die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Behörde gewesen sei.

Nach § 127 AO kann im Verwaltungsverfahren die Aufhebung eines nicht nach § 125 AO nichtigen Verwaltungsakts, der unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, nicht begehrt werden, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. In dieser Regelung kommt nach ständiger Rechtsprechung des BFH zum Ausdruck, dass Verfahrensfehler im Verwaltungsverfahren ein geringeres Gewicht haben als sachlich-rechtliche Mängel und dass eine unnötige Wiederholung des Verwaltungsverfahrens vermieden werden soll (BFH-Urteil vom 22.9.1983 IV R 109/83, BFHE 140, 132, BStBl II 1984, 342).

Für das steuergerichtliche Verfahren bedeutet § 127 AO, dass das Finanzgericht einen Verwaltungsakt nicht allein wegen der örtlichen Unzuständigkeit des Finanzamtes aufheben darf, sondern auch feststellen muss, ob materiell-rechtlich eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können. Das gilt nur dann nicht, wenn Ermessenshandlungen i.S. von § 102 FGO und gerichtlich nicht nachprüfbare Beurteilungsspielräume streitig sind (BFH-Urteil vom 25.11.1988 III R 264/83, BFH/NV 1989, 690 m. w. N.).

Im anhängigen Verfahren streiten die Beteiligten über die Auslegung des § 6a EstG und somit weder um Ermessenshandlungen i.S. von § 102 FGO noch um gerichtlich nicht nachprüfbare Beurteilungsspielräume, so dass der angefochtene Steuerbescheid nicht allein wegen der örtlichen Unzuständigkeit des Finanzamtes aufzuheben ist.

Bei der A-GmbH gebildete Pensionsrückstellung wurde zu Recht aufgelöst

2. Der Beklagte hat zu Recht die bei der A GmbH gebildeten Pensionsrückstellung für die Altersversorgung der Eheleute A aufgelöst.

Gemäß § 6a Abs. 1 EstG i.V. m. § 8 Abs. 1 KStG darf für eine Pensionsverpflichtung eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EstG), die Pensionszu-

sage keinen Vorbehalt hinsichtlich der Minderung oder des Entzugs der Pensionsanwartschaft oder -leistung enthält (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EstG) und die Pensionszusage schriftlich erteilt ist und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EstG).

Versorgungsleistungen sind nicht eindeutig ermittelbar

Das Erfordernis der inhaltlichen Konkretisierung der Pensionszusage in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EstG ist durch das Steueränderungsgesetz 2001 (StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 2001, 3794, BStBl I 2002, 4) in den Gesetzestext aufgenommen worden. Im Bericht des Finanzausschusses wird die Änderung des § 6a EstG durch das Steueränderungsgesetz 2001 damit begründet, dass in der praktischen Anwendung dieser Vorschrift Zweifel aufgetreten seien, welchen Inhalt die Pensionszusage haben müsse. Die Vereinbarung müsse aus Gründen der Rechtsklarheit neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Dies werde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung klar gestellt (BT-Drs. 14/7341 S. 10).

Nach Auffassung des Senates müssen die Bemessungsgrundlagen für die Versorgungsleistungen in der Versorgungszusage so genau angegeben werden, dass die Höhe der Altersrente, der Invalidenrente und der Hinterbliebenenversorgung eindeutig bestimmbar ist (FG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2013 6 K 4199/11 K, F, EFG 2014, 523).

Im Streitfall ist die Höhe der Altersrente, der Invalidenrente und der Hinterbliebenenversorgung nicht eindeutig bestimmbar. Es wurde nur vereinbart, dass die Rente aus den Rückstellungsbeträgen in Höhe von 647.158 € für Frau A und in Höhe von 1.267.777 € für Herrn A retrograd zu ermitteln ist. Allein aufgrund dieser Angaben sind die Versorgungsleistungen jedoch nicht eindeutig ermittelbar.

Rechnungszins ist nicht eindeutig festgelegt

Bezeichnend ist, dass die Versicherungsmathematikerin in ihrem Gutachten vom 10. Dezember 2007 unter Berücksichtigung der „Richttafeln“ von Dr. ... aus dem Jahr 1998 mit einem Rechnungszins von 6 Prozent und einer garantierten Anpassung der laufenden Rente von 3 Prozent eine monatliche Alters- und Invalidenrente für Frau A in Höhe von 9.338 € und für Herrn A in Höhe von 15.338 € ermittelt hat und in ihrem Gutachten vom 11.03.2012 ebenfalls unter Berücksichtigung der „Richttafel“ von Dr. ... aus dem Jahre 1998 mit einem Rechnungszins von 6 Prozent und einer garantierten Anpassung der laufenden Rente von 3 Prozent eine Altersrente von Frau A in Höhe von 3.499,35 € und für Herrn A eine Altersrente in Höhe von 6.916,25 € errechnet hat.

Außerdem ergibt sich aus dem Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2002 und der entsprechenden Ergänzungen der Pensionsvereinbarungen nicht eindeutig, dass überhaupt ein Rechnungszins und wenn ja in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Man kann den Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2002 auch so verstehen, dass die dort als Ausgangsbeträge für die retrograd zu ermittelnden Versorgungsleistungen angegebenen Beträge als Festbeträge zu verstehen sind, die nicht um ir-

gendwelche Zinsen zu erhöhen sind. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es ohne Bedeutung, ob der Rechnungszinsfuß von 6% der versicherungsmathematischen Verkehrssitte entspricht, wie die Klägerin behauptet. Denn entscheidend ist, ob die Beträge von 647.158 € für Frau A und in Höhe von 1.267.777 € für Herrn A überhaupt um Zinsen erhöht und wenn ja welche Erträge die Gesellschaft noch erwirtschaften kann und ob diese Beträge ganz oder nur teilweise für Versorgungsleistungen zur Verfügung stehen sollen. Die Antworten auf diese Fragen lassen sich dem Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2002 nicht hinreichend eindeutig entnehmen.

Zu berücksichtigende Lebenserwartung ist nicht geregelt

Außerdem wäre es notwendig gewesen, zu regeln, welche Lebenserwartung bei der retrograden Rentenberechnung zu berücksichtigen ist. Denn wenn man den zu verrentenden Betrag festlegt, stellt sich die Frage, wie man berücksichtigt, dass die statistische Lebenserwartung nicht unbedingt der tatsächlichen entspricht. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es nicht so, dass es der Verkehrssitte entspricht, dass bei Verrentung von Festbeträgen immer die Richttafeln von Heubeck zugrunde zu legen sind. Im Streitfall könnte man auch die Periodensterbetafeln für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder die Sterbetafel für Lebensversicherungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages zu Grunde legen. Wenn man erreichen will, dass die Beträge in Höhe von 647.158 € für Frau A und in Höhe von 1.267.777 € für Herrn A ausreichen, um eine lebenslange Versorgung sicherzustellen und so lässt sich die Aussage des Gesellschafterbeschlusses, um eine Finanzierbarkeit der Pensionszusagen weiterhin zu gewährleisten, werden die Pensionszusagen zugunsten von Frau A und Herrn A geändert, verstehen, hätte sich ein Sicherheitszuschlag bezüglich der Lebenserwartung aufgedrängt, da statistische Daten zwar für hinreichend große Personengruppen aber nicht für Einzelpersonen Aussagekraft haben.

BFH I R 29/98 bezieht sich nicht auf Neufassung des § 6a EStG

Soweit die Klägerin sich auf das BFH-Urteil vom 22.10.1998 (I R 29/98, HFR 1999, 558) beruft, nachdem die Mehrdeutigkeit einer Pensionszusage es nicht ausschließt, ihren Inhalt durch Auslegung oder Beweiserhebung zweifelsfrei zu ermitteln, übersieht sie, dass dieses Urteil sich nicht auf die Neufassung des § 6a EStG bezieht, sondern auf die Anwendung der Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen. Im Übrigen lässt sich ein eindeutigen[r] Inhalt des Gesellschafterbeschlusses vom 20. Dezember 2002 im Streitfall – wie oben bereits dargelegt – nicht durch Auslegung ermitteln. Das Urteil des FG Hannover vom 28.2.2002 (6 K 256/99, EFG 2002, 1021) wurde durch das BFH-Urteil vom 22.10.2002 (I R 37/02, BFHE 204, 96, BStBl II 2004, 121 [BB 2004, 209]) aufgehoben und bezieht sich auch auf die Zeit vor Änderung des § 6a EStG. Das Gleiche gilt für die anderen von der Klägerin zitierten Urteile.

Ursprüngliche Pensionszusagen gelten nicht mehr

Zu Unrecht ist die Klägerin auch der Auffassung, dass, wenn der Beschluss vom 20. Dezember 2002 und die entsprechenden Vertragsänderungen nicht hinreichend eindeutig seien, die ursprüngliche Pensionsvereinbarung bis zum heutigen Tag weiterhin gültig sei. Denn sowohl aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 20. Dezember 2002 als auch aus den Ergänzungen zu den Pensionsvereinbarungen vom 20. Dezember 2002 ergibt sich eindeutig, dass die ursprünglichen Pensionszusa-

gen nicht mehr gelten sollten und durch eine neue Pensionszusage ersetzt wurden. Die zivilrechtliche Aufhebung bzw. Änderung der ursprünglichen Pensionszusage durch die Vereinbarungen vom 20. Dezember 2002 ist unabhängig davon, ob die Pensionszusage vom 20. Dezember 2002 den Anforderungen des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG genügt. Zivilrechtlich führt die Mehrdeutigkeit der Pensionsvereinbarungen vom 20. Dezember 2002 nicht zu einer Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Bei der B-GmbH gebildete Pensionsrückstellung wurde zu Unrecht wegen einer sog. Überversorgung teilweise aufgelöst

3. Zu Unrecht hat der Beklagte die bei der B GmbH gebildeten Pensionsrückstellungen wegen einer sog. Überversorgung der Eheleute A teilweise aufgelöst.

Gemäß § 6a Abs. 1 EStG darf für Pensionsverpflichtungen eine steuerwirksame Rückstellung gebildet werden, sofern die in § 6a EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rückstellung ist höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung anzusetzen (§ 6a Abs. 3 Satz 1 EStG). Nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG sind Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, die hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, bei der Berechnung des Barwertes der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Diese Regelungslage lässt sich durch eine entsprechende Höherbemessung der Versorgung nicht umgehen.

Der Bundesfinanzhof sieht in einer Vorwegnahme künftiger Entwicklungen in Gestalt ansteigender säkularer Einkommenstrends eine Überversorgung, die zur Kürzung der Pensionsrückstellung führt, und zwar typisierend dann, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 v.H. der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt (BFH-Urteil vom 31.3.2004, I R 70/03, BFHE 206, 37, BStBl II 2004, 937 [BB 2004, 1788]). Im Hinblick auf die Schwierigkeit, die letzten Aktivbezüge und die zu erwartenden Sozialversicherungsrenten zu schätzen, stellt der BFH zur Prüfung einer möglichen Überversorgung ausdrücklich auf die vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit des Begünstigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich erbrachten Arbeitsentgelte ab (gemäß BFH-Urteil vom 27.3.2012, I R 56/11, BFHE 236, 74, BStBl II 2012, 665 [BB 2012, 1532 m. BB-Komm. Heger] ständige Rechtsprechung).

Wenn es jedoch entgegen der Ansicht des Beklagten, für die spricht, dass das am Bilanzstichtag für den Monat Dezember zugesagte Gehalt auch das für die Zukunft geltende Gehalt ist, nach der ständigen Rechtsprechung des BFH, der sich der Senat anschließt, auf die bis zum 31.12.2003 tatsächlich bezogenen Aktivbezüge des Wirtschaftsjahres 2003 ankommt, liegt im Streitfall keine Überversorgung vor. Ausweislich des Pensionsgutachtens des Aktuar ... betragen die vorausberechneten monatlichen Rentenzahlung zum 31.12.2003 an Herrn A 8.313,73 € ($\times 12 = 99.764$ €), während die vorausberechneten monatlichen Rentenzahlung an Frau A 9.410,13 € ($\times 12 = 112.921$ €) betragen. Ausweislich der Gehaltsabrechnungen der Eheleute A für Dezember 2003 hat Herr A in 2003 Aktivbezüge in Höhe von 168.833 € (davon 75 Prozent = 126.624 €) und Frau A in Höhe von 192.235 € (davon 75 Prozent = 144.176 €) gehabt. Anhaltspunkte dafür, dass die Eheleute A, für die keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten wurden, Sozialversicherungsrenten zu erwarten hatten, liegen nicht vor (vgl. auch Blatt 122 R Band IV der BP-Handakte B GmbH). Eine Überschreitung der 75 Prozent Grenze liegt somit nicht vor. [...]

BB-Kommentar

„Präzisierung der inhaltlichen Voraussetzungen an Pensionszusagen hinsichtlich der Bestimmtheit der Leistungshöhe“

PROBLEM

Als eine der besonderen steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen nennt § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG die schriftliche Erteilung der Pensionszusage, die „eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen“ enthalten muss. Die Höhe von Versorgungsleistungen kann – je nach Art der Zusage – von vielen Parametern abhängen, die alle hinreichend genau durch die Versorgungszusage bestimmt sein müssen. Da bei der Umrechnung von Kapitalbeträgen in Rentenleistungen ein versicherungsmathematischer Zusammenhang zwischen diesen Größen besteht und für eine eindeutige Beschreibung die passenden Begriffe richtig verwendet werden müssen, treten Unklarheiten bei derartigen Versorgungszusagen besonders leicht auf. Im vorliegenden Fall untersucht das FG Düsseldorf, ob die Versorgungszusagen ausreichend genaue Regelungen für die Umrechnung enthalten. Unabhängig von der Frage der Bestimmtheit der Leistungshöhe prüft das Gericht auch die Auswirkung einer Reduzierung der Aktivbezüge auf eine mögliche Überversorgung.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Klägerin änderte bestehende endgehaltsabhängige Versorgungszusagen ab, indem sie die damals jeweils zu bildende Pensionsrückstellung betragsmäßig als Bemessungsgrundlage festlegte, aus der die monatliche Rentenhöhe „retrograd“ zu ermitteln ist. Unter Bezug auf sein Urteil vom 12.11.2013, nach dem die Bemessungsgrundlagen für die Versorgungsleistungen in der Versorgungszusage so genau angegeben werden müssen, dass die Höhe der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen eindeutig bestimmbar ist, stellt das Gericht fest, dass die bloße Festlegung einer „retrograden“ Ermittlung der Rentenhöhe aus den genannten Kapitalbeträgen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG unzureichend sei und daher die nach Änderung der Zusagen gebildeten Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen seien.

Insbesondere könne nicht, wie von der Klägerin vorgebracht, davon ausgegangen werden, dass die zur Berechnung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen gebräuchlichen biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) auch für die Ermittlung der Rentenhöhe anzuwenden seien. Hinsichtlich des Rechnungszinssatzes sei sogar unklar, ob überhaupt eine Verzinsung der angegebenen Beträge vorgesehen gewesen sei; daher sei es auch ohne Bedeutung, ob ein (steuerbilanziell für die Rückstellungsberechnung vorgeschriebener) Zinssatz von 6% dabei der „versicherungsmathematischen Verkehrssitte“ entspreche. Ferner sei die zivilrechtliche Geltung der Pensionszusagen unabhängig von der Erfüllung der steuerrechtlichen Anforderungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung, so dass die Änderungsregelungen trotz ihrer festgestellten Mehrdeutigkeit nicht unwirksam seien und die ursprünglichen Pensionszusagen auch nicht fortgelten.

Die ebenfalls streitige Frage einer möglichen Überversorgung wird vom Gericht dagegen zu Gunsten der Klägerin entschieden. Eine Überversorgung ist typisierend dann anzunehmen, wenn die Summe aus der betrieblichen Versorgungsanwartschaft und der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75% der Aktivbezüge übersteigt, wobei das Gericht, der ständigen Rechtsprechung des BFH folgend, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich erbrachten Arbeitsentgelte als maßgeblich betrachtet. Im

Streitfall wurde zwar eine starke Reduzierung der Entgelte mit Wirkung für die Zukunft vereinbart, so dass der Vergleich der Versorgungsanwartschaften mit den reduzierten Entgelten die Betriebsprüfung eine beträchtliche Überversorgung annehmen ließ. Da diese Entgeltabsenkung aber nur die beiden letzten Monaten des Wirtschaftsjahres betraf und für die Prüfung einer möglichen Überversorgung nicht nur die Aktivbezüge zum Bilanzstichtag maßgeblich sind, stellt das Gericht unter Zugrundelegung der gesamten Aktivbezüge des Wirtschaftsjahres zum betreffenden Bilanzstichtag noch keine Überversorgung fest.

PRAXISFOLGEN

Grenzen zwischen zulässiger Auslegungsbedürftigkeit und -fähigkeit einerseits und unzulässiger Mehrdeutigkeit einer unklaren Versorgungszusage andererseits sind bisher von der Rechtsprechung kaum gezogen worden. Mit seinem Urteil vom 10.11.2015 führt das FG Düsseldorf die von ihm in einem insoweit ähnlichen Fall (FG Düsseldorf, 12.11.2013 – 6 K 4199/11 K, F, BB 2014, 754 m. BB-Komm. Heger) gefundene Linie konsequent fort. Nach beiden Urteilen zieht eine nicht ausreichend genau bestimmte Methode für die Umrechnung eines Kapitalbetrags in eine lebenslange Rente die Auflösung der Pensionsrückstellung nach sich (trotz zivilrechtlicher Gültigkeit der Zusagen und handelsrechtlicher Bilanzierungspflicht).

Das Urteil beschreibt und präzisiert die inhaltlichen Voraussetzungen an Pensionszusagen hinsichtlich der Bestimmtheit der Leistungshöhe. Die betrachteten Zusagen, die die Umrechnung eines Kapitalbetrags in lebenslange Rentenleistungen vorsehen, müssen zumindest die im Urteil genannten wesentlichen versicherungsmathematischen Parameter Rechnungszins, Rentendynamik und biometrische Rechnungsgrundlagen benennen; vermutlich sind aber auch weitere Angaben zum erwarteten Beginn der Altersrente und zu den Hinterbliebenenleistungen nötig. Abhängig von der Art der Zusage kann auch eine genaue Festlegung weiterer Bemessungsgrößen wie versorgungsfähige Dienstzeiten oder zu berücksichtigende Gehaltsbestandteile erforderlich sein.

Wichtig ist insbesondere die unmissverständliche Beschreibung der allgemeinen Berechnungssystematik. Bei den vorliegenden Pensionszusagen ist auch für Versicherungsmathematiker unklar, ob die Umwandlung der genannten Kapitalbeträge in monatliche Rentenleistungen bereits zum Zeitpunkt der Zusageänderung erfolgen soll oder erst bei Eintritt des Versorgungsfalls, was zu jeweils sehr unterschiedlichen Rentenhöhen führt.

Versorgungszusagen sind für Arbeitnehmer gedacht und sollten für diese gut verständlich sein, so dass man sie von nicht unbedingt erforderlichen Detailregelungen möglichst frei halten wird. Da die Rechtsprechung für viele mögliche Berechnungsparameter den nötigen Bestimmtheitsgrad noch nicht vorgegeben hat, sollte man dennoch möglichst präzise Regelungen in die Versorgungszusage oder einen entsprechenden Anhang dazu aufnehmen.

Die konsequente Anwendung der BFH-Rechtsprechung zur Überversorgung in einem Fall, bei dem die Abgrenzung der maßgeblichen Aktivbezüge besonders große Auswirkungen hat, trägt auch in diesem Bereich zur besseren Einschätzung der Rechtslage bei.

Dr. Günter Hainz ist Geschäftsführer der H²B Aktuare GmbH, München. Als IVS-Sachverständiger für betriebliche Altersversorgung berät er deutsche und internationale Unternehmen zu ihren Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen.

